

Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“  
Postfach 105  
LI-9493 Mauren  
Liechtenstein

Vertreterin: Andrea Matt  
Stellvertreter: Rainer Batliner

E-Mail: [andrea.matt@supra.net](mailto:andrea.matt@supra.net)

Mauren, 02.12.2014

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Herrn Dipl Ing Gerhard Schnitzer

6901 Bregenz

Betreff: Antrag auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell Stadttunnel,  
zweite ergänzende Begründung

Bezug: Zahl: VIIIb-291A-0060-2014, Ihr Schreiben vom 26.11.2014

Sehr geehrter Dipl Ing Schnitzer,

In Ihrem Schreiben vom 26.11.2014 erläutern Sie, weshalb dem Antrag der Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“ auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell Stadttunnel nicht entsprochen wird und auch der bereits im ersten Antrag vom 10.10.2014 beantragte Bescheid immer noch nicht ausgestellt wird.

Wir halten an unserem Antrag aus folgenden Gründen fest:

Im Rahmen des UVE-Verfahrens „Stadttunnel Feldkirch“, Zahl Ib-314-2013/0001, nimmt das Verkehrsmodell eine zentrale Rolle ein, da auf Basis der damit berechneten Verkehrsmengen insbesondere die Umweltauswirkungen berechnet werden. Die Höhe der im UVP-Verfahren ermittelten Luft- und Lärmbelastung ist direkt abhängig von den ermittelten Verkehrsmengen. Da bereits in der Ist-Situation die Belastungen so hoch sind, dass teilweise Grenzwerte überschritten werden, kann es möglich sein, dass vom Vorhaben nicht nur erhebliche, sondern sogar derart schwerwiegende Auswirkungen ausgehen, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Das Verkehrsmodell beeinflusst die Genehmigungsentscheidung im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ somit maßgeblich.

Anders als in Ihrem Schreiben ausgeführt, enthält der in der UVE öffentlich zugängliche Fachbericht TP\_03.01-01a nicht alle Annahmen für das Verkehrsmodell, so dass mit den ak-

tuellen Informationen nicht geprüft werden kann, ob diese Annahmen plausibel und sachgerecht sind. Aufgrund verschiedener Ausführungen im Fachbericht der UVE bestehen begründete Zweifel an der Korrektheit der Annahmen. Deshalb hat die Bürgerinitiative die Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell am 10.10.2014 bei der für das UVP-Verfahren zuständigen Behörde angefordert und vertritt auch weiterhin die Rechtsauffassung, dass diese Behörde aufgrund ihrer Verantwortung für die Vollständigkeit der UVE-Unterlagen und deren Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Korrektheit als informationspflichtige Stelle anzusehen ist. Zwischen dem Antrag auf Aushändigung der Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell und dem UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ besteht eindeutig ein enger Zusammenhang.

Um das Verkehrsmodell durch einen Verkehrsexperten überprüfen lassen zu können, sind folgende Angaben notwendig:

- Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz,
- die verwendete Verkehrsbeziehungsmatrix,
- das Netz in verschlüsselter Form (Kanten und Knoten = Strecken und Knoten)
- Widerstandsfunktionen

Diese Ausgangsdaten sind aktuell nicht öffentlich zugänglich. Es kann der Bürgerinitiative auch nicht zugemutet werden, diese Daten selbst zu ermitteln und die bereits gemachte Arbeit auf eigene Kosten zu wiederholen. Dies wäre auch nicht sinnvoll. Denn der Bürgerinitiative geht es um die Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der ermittelten Verkehrsmengen. Welche Annahmen im für das UVP-Verfahren verwendeten Verkehrsmodell getroffen wurden, ist dafür entscheidend. Genau diese Annahmen legt der Fachbericht nicht offen.

Da der Verkehr, insbesondere der motorisierten PKW-Verkehr und der Schwerverkehr, zu den Hauptverursachern der Luft- und Lärmbelastung gehört, sind die Angaben zu den Verkehrsmengen, Verkehrsbeziehungsmatrixen, zum Netz und zu den Widerstandsfunktionen als Ausgangsdaten Umweltinformationen im Sinne des UIG und des L-UIG.

Beide Gesetze gehen auf die Richtlinie 2003/4/EG und damit wiederum auf die Aarhus-Konvention zurück. Gemäß Rechtssatz des VwGH vom 29.05.2008, 2006/07/0083 sind die Begriffe Umweltinformationen und informationspflichtige Stelle nicht eng, sondern weit auszulegen. Der VwGH verwies auf die Materialien zu § 2 UIG 1993 (in der Stammfassung). Dort wird ausgeführt, dass sich Umweltinformationen ua aus Umweltdaten zusammensetzen, worunter nicht nur naturwissenschaftliche Messgrößen, sondern insbesondere auch (ua) Gutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen oder Programme fallen.

In Ihrem Schreiben begründen Sie Ihre Weigerung, den beantragten Bescheid auszustellen damit, der Bürgerinitiative komme nur in eingeschränktem Umfang Rechtsfähigkeit zu. Diese Rechtsauffassung teilt die Bürgerinitiative nicht. Wie mehrfach dargelegt, wird der Antrag gestellt, damit sich die Bürgerinitiative im laufenden UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ in effektiver Weise beteiligen kann. Mit Zuerkennung der Parteistellung am 12.09.2014 ist eine – vereinsähnliche – juristische Person des Privatrechts entstanden. (siehe Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup>, 2014, § 19 RZ 90). Eine effektive Beteiligung ist nur dann

möglich, wenn es der Bürgerinitiative auch möglich ist, für das UVP-Verfahren relevante Umweltinformationen beantragen zu können.

Unberücksichtigt lassen Sie in Ihren Ausführungen zudem, dass nach § 4 Abs 1 UIG und auch nach § 4 Abs 1 L-UIG jeder natürlichen oder juristischen Person ein freier Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren ist. Da beide Umweltinformationsgesetze die Bestimmungen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (kurz UI-RL) umsetzen, ist zur Auslegung die Definition der Öffentlichkeit in Art 2 Z 6 UI-RL heranzuziehen:

„Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Der erste Teil der Definition „*eine oder mehrere, natürliche oder juristische Personen*“ ist so zu interpretieren, dass sie auch Vereinigungen, Organisationen und Gruppen umfasst, die keine Rechtspersönlichkeit haben. Das kann zwar eingeschränkt werden dadurch, dass für ein konkretes Anliegen ad hoc gebildete Gruppierungen mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder deren Praxis in Übereinstimmung stehen müssen. Dieser Ermessensspielraum findet seine Begrenzung jedoch in dem Ziel, der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren.

Wir können uns der Rechtsauffassung, dass nicht das L-UIG, sondern das UIG zur Anwendung kommt, anschließen. Da beide Gesetze die UI-Richtlinie umsetzen und über weite Strecken wortgleich sind, kann der am 10.10.2014 gestellte Antrag gleichermaßen auf Basis des UIG behandelt werden, so dass die Bestimmungen analog angewendet werden können.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen besteht die Bürgerinitiative zum wiederholten Mal auf ihrem Antrag, ihr die Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell in elektronischer Form auszuhändigen, und wiederholt ebenfalls den bereits am 10.10.2014 gestellten Antrag ihr einen Bescheid auszustellen, sollten die Umweltinformationen nicht übergeben werden.

Sollte die Behörde es auch unter Berücksichtigung dieser Ausführung weiterhin ablehnen, der Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“ einen Bescheid auszustellen, stelle ich als Privatperson den Antrag, mir die Ausgangsdaten für das im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ verwendete Verkehrsmodell in elektronischer Form als Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen und mir bei Ablehnung des Antrags eine bescheidmäßige Entscheidung zukommen zu lassen.

Meine private Anschrift lautet: Andrea Matt, Am Gupfenbühel 3, 9493 Mauren.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Matt